

Die Polizeibehörde kann die Jugendvorstellungen auf bestimmte Tagesstunden beschränken. Sie kann auch anordnen, daß die Jugendvorstellungen für den Tag oder die Woche eine bestimmte Zahl nicht überschreiten dürfen.

Weitergehende Anordnungen der Schulbehörden über den Besuch der Vorstellungen durch Schulpflichtige werden hierdurch nicht berührt.

§ 8.

Bilder und sonstige Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder die geeignet sind, verrohend zu wirken, dürfen weder in den Jugend- noch in den übrigen Vorstellungen vorgeführt werden. Von der Vorführung in Jugendvorstellungen sind alle Bilder und sonstigen Darstellungen ausgeschlossen, die geeignet sind, die Einbildungskraft der Kinder in ungünstigem Sinne zu erregen.

§ 9.

Die Vorschriften des § 8 gelten entsprechend für die Ankündigung von Vorstellungen jeder Art.

§ 10.

Die Spielpläne für die Jugendvorstellungen sind spätestens zwei Tage vor dem Beginn unter Angabe des Inhalts jedes Bildes und jeder sonstigen Darstellung, der Fabriknummer und der Länge der Films, sowie der Überschrift und der Zeit der ersten Aufführung bei der Polizeibehörde anzumelden.

Auf deren Verlangen sind vor der öffentlichen Vorstellung nicht öffentliche Prüfungsvorstellungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu veranstalten.

§ 11.

Der Polizeibehörde bleibt es vorbehalten, den einzelnen in § 1 bezeichneten Unternehmungen gegenüber die Einhaltung der in § 10 gegebenen Vorschriften auch für allgemeine, den Jugendlichen nicht zugängliche Vorstellungen anzuordnen.

§ 12.

Bilder oder Teile von Bildern, die von der Polizeibehörde als unzulässig bezeichnet worden sind, dürfen nicht vorgeführt werden.

§ 13.

Den Polizeibeamten ist der freie Eintritt zu den Vorstellungen jederzeit zu gestatten.